Br 111/2/ T3
Änderung siehe Br 111 Beiblatt Nr. 1 beachten!

Br 111/2/ T4
Änderung siehe Br 111 Beiblatt Nr. 1 beachten!

siehe Teiländerungen des Bebauungsplanes Br 159

Anschluß Bebauungsplan Br 114

Anschluß Bebauungsplan Br 108

Am Dorf

GGA

WR VI 0.3 (1.0) F

WA II 0.4 (0.7) F

WR (II) 0.3 (0.9) F

WR II 0.4 (0.7) F

WR II 0.4 (0.7)

WR I 0.4 (0.4) Dachneigung 0-20°

WR

A

Bllo

Messeschnellstraße

Hellingstraße

Balsterstraße

Oesterstraße

Auf dem Kreuz

Mockmerweg

Am nassen Teich

Auf den Beten

Schauacker

Hollandstraße

Weißenacker

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 111 und bildet mit dem Blatt 1 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- F Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bllo — Beispiele

Änderung siehe Br 111 Beiblatt Nr. 1 beachten!

Br 111/2/T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (BauG) sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (BauG) und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

- Satteldach
- W Walmdach
- P Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a (BBauG))

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 Bau NVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1968 die eingetragene Änderung Nr. (7) beschlossen.

Dortmund, den 8.10.1968

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

In den Baugebieten WR(III) 0,3 (0,9) F und WA(II) 0,4 (0,7) F sind nach § 22 (4) BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig.

§ 2 Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

(1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(2) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Gehört zur Vfg. v. 2.4.1969
Az. 280-1054 C Dortmund Br 111

Landesbaubehörde Ruhr

Bracket 2

1. Ausfertigung

Änderung siehe Br 111 Beiblatt Nr. 1 beachten!

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 111 in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte 911 S
Stadtgrundkarte

Maßstab 1 [illegible]

Br 111/2/ T1

G1/5